

Richtlinie zur Vergabe von Honorarprofessuren

Diese Richtlinie beschreibt das Verfahren zur Bestellung von Honorarprofessuren an der Hochschule für Musik und Theater München (HMTM). Eine Honorarprofessur ist eine nebenamtliche, unentgeltliche Professur, zu der eine Person durch die Hochschule bestellt wird, die sich in ihrem eigentlichen Beruf besonders profiliert hat. Mit der Bestellung wird die/der Honorarprofessor*in Mitglied der Hochschule. Die Begründung eines Dienstverhältnisses ist mit der Bestellung nicht verbunden. Diese begründet keinen Anspruch auf Dienst- und Versorgungsbezüge und keine Anwartschaft auf eine Professur (Art. 68 Abs. 2 BayHIG). Honorarprofessor*innen haben ihre Lehrtätigkeit an den Erfordernissen des Fachs sowie an den Prüfungs- und Studienordnungen auszurichten. Art. 63 BayBeamVG findet sinngemäß Anwendung¹.

- 1) Grundsätzlich werden Honorarprofessuren an der HMTM zurückhaltend vergeben. Sie stellen eine besondere Auszeichnung der bestellten Person dar. Es werden pro Kalenderjahr bis zu zwei Personen, wenn möglich paritätisch, von der/m Präsident*in zur/m Honorarprofessor*in bestellt. Honorarprofessor*innen sind befugt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ als akademische Würde zu führen. Tritt die bestellte Person in den Ruhestand, kann der Titel fortgeführt werden. Das Recht zur Titelführung erlischt, wenn die/der Honorarprofessor*in auf eine ordentliche Professur im Geltungsbereich des Grundgesetzes berufen wird oder eine vergleichbare Rechtsstellung an einer Hochschule im Ausland erlangt, oder wenn die berufliche Tätigkeit an der HMTM durch die bestellte Person nicht fortgesetzt wird. Es erlischt ferner bei einem Widerruf der Bestellung.
- 2) Vorschläge zur Vergabe von Honorarprofessuren werden der/dem Vorsitzenden des Senats jeweils bis zum 30.11. eines Jahres von dem Institutsleitungsgremium im Einvernehmen mit den Sprecher*innen der Fachgruppe(n), denen der/die Vorgeschlagene angehört, unter Beibringung eines eigenen Fachvotums, das auf alle in Absatz 3 benannten Kriterien Bezug nimmt, unterbreitet.
- 3) Zur/m Honorarprofessor*in können Personen bestellt werden, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium absolviert haben oder hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis (mindestens fünf Jahre) und pädagogische Eignung vorweisen. Zur/m Honorarprofessor*in können Personen aus den Statusgruppen Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte oder sonstige nebenberuflich wissenschaftlich oder künstlerisch Tätige bestellt werden.

Neben der künstlerischen, pädagogischen oder wissenschaftlichen Exzellenz der Leistungen, entsprechend den Regelungen über die Berufung von Professor*innen, zählen folgende inhaltliche Aspekte zu den Kriterien zur Bestellung einer Honorarprofessur:

¹ Die Norm betrifft Dienstunfälle.

- a. Überdurchschnittliches, in der Regel mindestens fünfjähriges Engagement im und für das Hochschulleben der HMTM über die reguläre Unterrichts- und Forschungstätigkeit hinaus (z.B. in Gremien, Arbeitsgruppen, Projekten etc.),
- b. außergewöhnlich erfolgreiche Tätigkeit im (inter-)nationalen Kunst- und Kulturleben oder im Bereich der Bildung, Kulturpolitik, Kulturmanagement etc. oder
- c. nachhaltiges Einbringen des eigenen Netzwerks in die Hochschule.

In besonders begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 iVm Art. 57 Abs. 2 Satz 5 BayHIG).

- 4) Zur/m Honorarprofessor*in können Personen nicht bestellt werden, die einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Professor*in angehören oder die eine vergleichbare Rechtsstellung an einer Hochschule im Ausland innehaben und noch nicht entpflichtet oder nicht im Ruhestand sind (Art. 68 Abs. 1 Satz 4 BayHIG).
- 5) Die/der Vorsitzende des Senats überprüft, ob die Kriterien nach Absatz 3 und 4 gegeben sind und holt mindestens zwei auswärtige Gutachten ein, in der die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung der vorgeschlagenen Person gewürdigt wird (Art. 68 Abs. 1 Satz 3 BayHIG). Die auswärtigen Gutachter*innen werden durch das Institutsleitungsgremium im Einvernehmen mit den Fachgruppensprecher*innen vorgeschlagen.
- 6) Die Unterlagen der für eine Honorarprofessur vorgesehenen Kandidat*innen sind den Mitgliedern des Senats rechtzeitig mit der Einladung zur jeweiligen Senatssitzung im Februar zuzustellen, um in der Sitzung verhandelt werden zu können.
- 7) Der Senat beschließt vor dem eigentlichen Wahlverfahren, wie viele Personen im jeweiligen Jahr für die Bestellung zur/m Honorarprofessor*in vorgeschlagen werden sollen. Der Senat kann auch beschließen, dass im jeweiligen Jahr keine Honorarprofessuren vergeben werden; in diesem Fall entfällt Ziffer 8.
- 8) Der Senat beschließt die Vorschläge für die Bestellung von Honorarprofessor*innen durch eine Wahl in geheimer Abstimmung. Wahlleiter ist die/der Kanzler*in. Hierbei wird folgendes Abstimmungsverfahren angewendet:
 - a) Es soll nur eine Person zur/m Honorarprofessor*in bestellt werden. Jedes stimmberechtigte Senatsmitglied hat eine Stimme. Gewählt ist diejenige Person, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl bzgl. der Personen mit gleicher Stimmenzahl statt. Ergibt sich danach erneut Stimmengleichheit, wird die Wahl beendet; der/die Präsident*in bestellt unter den stimmengleichen Personen eine Person zur/m Honorarprofessor*in.
 - b) Es sollen zwei Personen zur/m Honorarprofessor*in bestellt werden. Jedes stimmberechtigte Senatsmitglied hat zwei Stimmen. Stimmenhäufung auf eine Person ist nicht zulässig. Gewählt sind die beiden Personen, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl bzgl. der Personen mit gleicher Stimmenzahl statt. Ergibt sich danach erneut Stimmengleichheit, wird die Wahl beendet; der/die Präsident*in bestellt unter den stimmengleichen Personen bis zu zwei Personen zur/m Honorarprofessor*in.

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 17. Dezember 2024 und der Genehmigung der Präsidentin vom 11. März 2025. Tag der Bekanntmachung ist der 12. März 2025.

Prof. Lydia Grün
Präsidentin